

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. April 1982

84. Stück

202. Bundesgesetz: Änderung des Arbeiterkammergesetzes
(NR: GP XV IA 144/A AB 1011 S. 107. BR: 2477 AB 2489 S. 421.)
203. Bundesgesetz: Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965
(NR: GP XV RV 894 AB 979 S. 108. BR: 2478 AB 2481 S. 421.)
204. Bundesgesetz: Änderung des Amtshaftungsgesetzes
(NR: GP XV RV 1014 AB 1051 S. 110. BR: AB 2485 S. 421.)

202. Bundesgesetz vom 10. März 1982, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 551/1979, wird wie folgt geändert:

1. a) § 2 lit. a Z 2 hat zu lauten:

„2. der Volksernährung, des Konsumentenschutzes, der Wohnungsfürsorge, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der Volksbildung;“

b) Im § 2 hat der Strichpunkt am Schluß der lit. f zu entfallen; folgendes ist anzufügen: „bzw. diese in geeigneter Weise zu unterstützen;“

2. a) Im § 5 Abs. 1 lit. c hat das Wort „hauptberufliche“ zu entfallen.

b) § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten, Berufsanwälter der Wirtschaftstreuhänder und Ärzte;“

3. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In die Arbeiterkammer Burgenland sind 50, in die Arbeiterkammern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je 70, in die Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je 110 und in die Arbeiterkammer Wien 180 Kammerräte zu wählen.“

4. a) Im § 8 Abs. 3 sind die Sätze zwei bis vier durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Wahl hat an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattzufinden, deren erster ein Sonntag sein muß.“

b) Im § 8 Abs. 4 hat der zweite Satz zu entfallen.

c) Im § 8 haben die Abs. 5 bis 7 zu lauten:

„(5) In den einzelnen Wahlkörpern wählen:

- a) im Wahlkörper für Arbeiter: alle Wahlberechtigten, die nach den Sozialversicherungsvorschriften zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören oder nach den Merkmalen ihrer Berufstätigkeit gehören würden, sofern sie nicht im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete wählen;
- b) im Wahlkörper für Angestellte: alle Wahlberechtigten, die nach den Sozialversicherungsvorschriften zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören oder nach den Merkmalen ihrer Berufstätigkeit gehören würden, sofern sie nicht im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete wählen;
- c) im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete: alle in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben (wie Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Lifte, Schiffahrtbetriebe, Luftfahrtbetriebe, Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung, Rundfunk) beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten.

(6) Wahlberechtigte, die am Tage der Wahlauschreibung arbeitslos sind, wählen in dem Wahlkörper (Abs. 5), dem sie nach ihrem letzten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zugehörten.

(7) Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung in dem Ausmaß festzusetzen, das der Zahl der jedem Wahlkörper angehörenden Dienstnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der arbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer (§ 5) entspricht. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat unverzüglich nach Festlegung des Wahltermines (Abs. 3) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Juli-Grundzählung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und sonstiger zur gleichen Zeit durchgeführter gleichartiger Erhebungen zu überprüfen, ob die bisherige Mandatsfestsetzung dem genannten Verhältnis entspricht und allenfalls die notwendigen Änderungen in der Wahlordnung vorzunehmen.“

5. a) § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kandidatur ist nur in einem Wahlkörper einer Arbeiterkammer zulässig, jedoch unabhängig davon, in welchem Wahlkörper der Kandidat wahlberechtigt ist.“

b) § 10 Abs. 3 hat zu entfallen.

6. a) Im § 10a Abs. 1 sind nach dem Wort „Hauptwahlkommission“ die Worte „und eine Einspruchskommission“ einzufügen.

b) § 10a Abs. 2 hat zu entfallen.

c) In § 10a Abs. 3, der nunmehr die Bezeichnung Abs. 2 erhält, hat im ersten Satz der Ausdruck „und 2“ zu entfallen.

7. a) § 10b Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Hauptwahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern und hat ihren Sitz am Standort der Arbeiterkammer.“

b) Im § 10b Abs. 3 erster Satz haben die Worte „der Zweigwahlkommissionen und“ zu entfallen.

c) Dem § 10b ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Durch Beschluß der Hauptwahlkommission kann der Kammeramtsdirektor den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.“

8. a) § 10c lit. b hat zu lauten:

„b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise sowie den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen festzulegen, wobei auf die regionale Betriebsstruktur und die Verkehrsverhältnisse sowie auf die voraussichtliche Anzahl der Wahlberechtigten und schließlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Wahlkommissionen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,“

b) § 10c lit. d hat zu lauten:

„d) über Form und Inhalt der amtlichen Stimmzettel zu bestimmen,“

c) Im § 10c lit. e haben die Worte „der Zweigwahlkommissionen und“ zu entfallen.

9. a) § 10d Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Die weiteren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder werden von der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf das Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, bestellt und müssen wahlberechtigt sein (§ 9).“

b) § 10d Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Jede wahlwerbende Gruppe, die Wahlvorschläge gemäß § 10r überreicht hat, kann für jede Zweigwahlkommission zwei Vertrauenspersonen namhaft machen, die berechtigt sind, an jenen Sitzungen teilzunehmen, in denen die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreis erfolgt. Den Vertrauenspersonen steht kein Stimmrecht zu.“

10. Im § 10e haben die lit. b und lit. c zu entfallen; die bisherigen lit. d und lit. e erhalten die Bezeichnung lit. b und lit. c.

11. Dem § 10f Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Bei Bestimmung der Anzahl der Kommissionsmitglieder ist auf die voraussichtliche Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlsprengeln Bedacht zu nehmen. Ferner ist bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind.“

12. § 10g hat zu lauten:

„§ 10g. (1) Die Einspruchskommission hat ihren Sitz am Standort der Arbeiterkammer und besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus fünf weiteren Mitgliedern, die von der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf das Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, bestellt werden und wahlberechtigt sein müssen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Funktion übernimmt.“

(2) Die Einspruchskommission hat über Einsprüche gegen die Wählerlisten zu entscheiden.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe, die einen Wahlvorschlag gemäß § 10r überreicht hat, kann zwei Vertrauenspersonen für die Einspruchskommission namhaft machen, die berechtigt sind, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

13. Im § 10i Abs. 3 haben die Worte „in Wien auch“ zu entfallen.

14. § 10j Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Wahlkommissär und sein Stellvertreter, die Wahlleiter der Zweigwahlkommissionen und ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der Sprengelwahlkommissionen und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende der Einspruchskommission und sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission, der Zweig- und der Sprengelwahlkommissionen und der Einspruchskommission sowie der Leiter des Wahlbüros und dessen Stellvertreter haben gewissenhafte Pflichterfüllung und strenge Unparteilichkeit bei Ausübung ihres Amtes zu geloben.“

15. a) § 10 p Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Das Wahlbüro hat die Wahlberechtigten, die in einem abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind und von denen ein Wähleranlageblatt vorliegt, in Wählerlisten zu verzeichnen, die nach Wahlkreisen und Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach Wahlkörpern zu gliedern sind.“

b) § 10 p Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wahlberechtigte, die am Tage der Wahlausschreibung arbeitslos waren, sind vom Wahlbüro auf Grund ihres Wähleranlageblattes in die Wählerlisten jenes Wahlsprengels aufzunehmen, in dessen Bereich sie an diesem Tage ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.“

16. a) § 10 q Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während der Zeit, in der die Wählerlisten zur Einsichtnahme aufliegen, sind die Wahlberechtigten, die gesetzlichen Betriebsvertretungen und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Einspruchskommission Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich einzubringen.“

b) § 10 q Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Einspruchskommission hat über die Einsprüche zu entscheiden und sowohl den Einspruchswerber als auch die von der Entscheidung betroffenen Wahlberechtigten von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen.“

17. a) Dem § 10 r Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner hat jeder Wahlvorschlag Namen und Anschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten.“

b) Im § 10 r Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag „4 000 S“ zu ersetzen.

18. a) Die Überschrift zu § 10 s hat zu lauten:

„Amtliche Stimmzettel“

b) § 10 s Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Für jeden Wahlkörper ist ferner ein leerer amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der ausschließlich von

jenen Wahlberechtigten zu verwenden ist, die mittels Wahlkarte im Bereich einer anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Wahltermin gewählt wird, ihre Stimme abgeben, jedoch über den zugleich mit der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettel (§ 10 t Abs. 1) nicht mehr verfügen.“

19. § 10 t Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigte, die nach dem Tag der Wahlausschreibung ihr Dienstverhältnis gewechselt haben oder sich aus anderen wichtigen Gründen an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlsprengels aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Das Wahlbüro hat diesen Wahlberechtigten neben der Wahlkarte den für ihren Wahlkörper aufgelegten amtlichen Stimmzettel auszufolgen. Auf Grund der Wahlkarte, die als Briefumschlag herzustellen ist, sind sie berechtigt, vor jeder Sprengelwahlkommission sowohl im Bereiche der Arbeiterkammer, der sie angehören, als auch im Bereich jeder anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Termin gewählt wird, ihre Stimme abzugeben.“

20. § 10 v Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Gesamtergebnis der Wahl im Kammerbereich wird von der Hauptwahlkommission festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen der einzelnen Wahlkörper nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.“

21. a) § 13 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.“

b) § 13 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die erste Vollversammlung der neu gewählten Kammerräte wird spätestens acht Wochen nach erfolgter Wahl durch den letzten Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den zuletzt zu seiner Stellvertretung berufenen Vizepräsidenten, einberufen und eröffnet.“

c) § 13 Abs. 3 vierter Satz hat zu lauten:

„In der Arbeiterkammer Wien werden weitere 18 Vorstandsmitglieder, in den Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je weitere 14 Vorstandsmitglieder, in den Arbeiterkammern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je weitere 10 und in der Arbeiterkammer Burgenland weitere 8 Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems gewählt, wobei tunlichst auf das Größenverhältnis der zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung gebildeten Wahlkörper zueinander Bedacht zu nehmen ist.“

d) Im § 13 ist nach dem Abs. 6 ein neuer Absatz mit der Bezeichnung Abs. 7 einzufügen; er hat zu lauten:

„(7) Wenn ein Kammerrat verhindert ist, an einer Vollversammlung teilzunehmen, hat er den Präsidenten unter Angabe der Gründe davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Präsident hat in diesem Falle, soweit es zeitlich möglich ist, die nächstgereichte Ersatzperson zur Vollversammlung einzuladen, wobei § 10v Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.“

e) Der bisherige Abs. 7 des § 13 erhält die Bezeichnung Abs. 8; im dritten Satz haben die Worte „oder die Geschäftsordnung“ zu entfallen.

f) Der bisherige Abs. 8 des § 13 erhält die Bezeichnung Abs. 9.

22. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für den Fall seiner Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung hat der Präsident einen Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung zu betrauen. Ist dies infolge einer plötzlichen Verhinderung des Präsidenten nicht möglich, dann hat der an Lebensjahren älteste Vizepräsident unverzüglich den Vorstand einzuberufen, der in diesem Falle einem Vizepräsidenten die Geschäftsführung zu übertragen hat.“

23. § 16 erster Satz hat zu lauten:

„Der Vorstand kann Ausschüsse zur Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen und Berichterstattung an den Vorstand sowie Ausschüsse zur Durchführung bestimmter Aufgaben einsetzen.“

24. Dem § 17 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Fachausschüsse haben die fachlichen und beruflichen Interessen der Arbeitnehmer im Rahmen des vom Vorstand übertragenen Wirkungsbereiches wahrzunehmen.“

25. a) § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte sowie die Verwaltung der sonstigen Einrichtungen einer Arbeiterkammer werden durch das Kammeramt besorgt.“

b) § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Einstellung von Bediensteten des Kammeramtes sowie alle das Personal betreffenden Beschlüsse erfolgen durch den Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgaben einem Ausschuß übertragen. Der Betriebsrat ist vor der jeweiligen Beschlußfassung anzuhören.“

c) § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Rechte und Pflichten der Bediensteten des Kammeramtes, insbesondere ihre Bezüge und Pensionsansprüche, werden einheitlich in einer Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung geregelt,

die von der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages zu beschließen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung bedarf.“

26. Im § 22 Abs. 3 hat lit. g zu entfallen, die lit. h und i erhalten nunmehr die Bezeichnung lit. g und h.

27. a) § 24 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Hauptversammlung wählt außerdem aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstandes des Arbeiterkammertages mit einfacher Mehrheit drei Vizepräsidenten. Für den Fall seiner Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung hat der Präsident einen Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung zu betrauen. Ist dies infolge einer plötzlichen Verhinderung des Präsidenten nicht möglich, dann hat der an Lebensjahren älteste Vizepräsident unverzüglich den Vorstand einzuberufen, der in diesem Falle einem Vizepräsidenten die Geschäftsführung zu übertragen hat. Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.“

b) Im § 24 Abs. 5 erster Satz ist vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „geschäftsführenden“ einzufügen.

28. a) Im § 25 Abs. 3 lit. c ist der Ausdruck „g bis i“ durch den Ausdruck „g und h“ zu ersetzen.

b) Im § 25 Abs. 5 haben die Worte „, soweit dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen,“ zu entfallen.

29. a) Im § 26 Abs. 1 erster Satz ist die Zahl „50“ durch die Zahl „58“ zu ersetzen.

b) § 26 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Es entsenden in die Hauptversammlung die Kammer Burgenland zwei, die Kammern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je vier, die Kammern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je acht und die Kammer Wien 16 Kammerräte.“

c) Im § 26 Abs. 4 erster Satz ist die Zahl „25“ durch die Zahl „29“ zu ersetzen.

d) Im § 26 Abs. 4 dritter Satz haben die Worte „, soweit dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen,“ zu entfallen.

e) Im § 26 Abs. 5 erster Satz ist das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Präsident“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 3, 4 a, 4 c bis 20 sind erstmals bei den auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Wahlen der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

203. Bundesgesetz vom 11. März 1982, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch Art. XV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 444/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet (Fünfersenat). Sie entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach der Geschäftsverteilung zufallen. Ein Schriftführer hat mitzuwirken.“

2. Der § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichtler und dem rangältesten der übrigen Mitglieder des Senates (§ 11) bestehen (Dreiersenate), haben zu entscheiden

1. a) über die Zurückweisung von Beschwerden und von Anträgen, die nicht durch den Berichtler zu erledigen sind (§ 14 Abs. 2);
 - b) über die Einstellung des Verfahrens;
 - c) über einen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;
 - d) über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
 - e) über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn noch kein Verfahren anhängig war oder er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
 - f) über den Antrag auf Aufwandersatz, der erst nach Abschluß des Verfahrens gestellt wird;
 - g) über Einwendungen gegen den Anspruch aus einem Erkenntnis oder Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehen des Exekutionstitels eingetreten sind;
2. auf Antrag des Vorsitzenden oder des Berichters über Beschwerden, insbesondere auch solche in Verwaltungsstrafsachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist.

(2) Für die Zusammensetzung der Dreiersenate gilt der zweite Satz des § 11 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Das Verfahren ist im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat beschließt.

(4) Wurde über die Beschwerde oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung auch in den Fällen des Abs. 1 zuständig.“

3. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Der Fünfersenat ist durch vier weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. daß die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

(2) Eine Beschlußfassung auf Verstärkung des Senates im Sinne des Abs. 1 ist für Entscheidungen über den Aufwandersatz und über Anträge, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht zulässig.“

4. Im § 30 Abs. 2 ist als letzter Satz anzufügen:

„Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.“

5. Der § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.“

6. Der § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Beschwerden, deren Inhalt erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

(2) Ergibt sich schon aus dem angefochtenen Bescheid, daß die in der Beschwerde behauptete Rechtsverletzung vorliegt, so ist er, wenn dem Verfahren keine Mitbeteiligten beizuziehen wären und die belangte Behörde innerhalb einer ihr zu setzenden angemessenen Frist nichts vorbringt, was geeignet ist, das Vorliegen dieser Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben.

(3) In allen übrigen Fällen, in denen sich die Beschwerde zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Vorverfahren einzuleiten.“

7. Der § 36 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Eine Ausfertigung der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer unverzüglich, jedenfalls aber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung, zur Kenntnis zu bringen.“

8. Im § 36 Abs. 6 werden die Worte „mit Zustimmung des Vorsitzenden“ aufgehoben.

9. Der § 36 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten. Die Parteien können auch unaufgefordert schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen erstatten.“

10. Im § 39 Abs. 2 ist am Ende der lit. e) ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit. f) anzufügen:

„f) die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt.“

11. Der § 62 hat zu lauten:

„Anzuwendendes Recht

§ 62. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Hat der Verwaltungsgerichtshof bei Säumnisbeschwerden in der Sache selbst zu entscheiden, so hat er, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die die säumig gewordene Behörde anzuwenden gehabt hätte.“

Artikel II

Verstärkte Senate, die sich nach den bisherigen Vorschriften konstituiert haben, bleiben in ihrem Bestand unberührt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

204. Bundesgesetz vom 1. April 1982, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 60/1952, BGBl. Nr. 218/1956 und BGBl. Nr. 38/1959 wird wie folgt geändert:

Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Wenn österreichische Staatsangehörige in einem fremden Staat Ersatzansprüche im Sinne dieses Bundesgesetzes überhaupt nicht oder nicht unter den gleichen Bedingungen geltend machen können wie Angehörige des betreffenden Staates, und wenn ihren Interessen auch nicht in anderer Weise durch den betreffenden Staat Rechnung getragen wird, kann die Bundesregierung durch Verordnung festlegen, daß den Angehörigen des betreffenden Staates Ansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht zustehen.“

Artikel II

§ 7 des Amtshaftungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes findet auf Schäden, die vor dessen Inkrafttreten entstanden sind, keine Anwendung.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky